

1/0059/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Grieben

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 21.10.2024	<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien Bearbeiter/in-Telefonnr.: 038828/330-1114
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Am 9. Juni 2024 ist die neue Kommunalverfassung M-V, am 1. Juni 2024 die Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung M-V in Kraft getreten.

Die Änderungen dieser Rechtsgrundlagen wirken sich auch auf die Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden aus, sodass die Hauptsatzung der Gemeinde Grieben in Teilen zu ändern **ist** und teilweise geändert werden **kann**.

Folgende Hauptsatzungsänderungen sind **notwendig**:

- Streichung von § 4 Abs. 2 Nr. 4 HS
- Änderung des § 5 Abs. 4 HS
- Ergänzung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 HS
- Streichung und evtl. Neuformulierung des § 6 Abs. 4 HS
- Änderung des § 7 Abs. 3 und 4 HS

Weiterhin ist an einigen Stellen in der Hauptsatzung die Anpassung des Satzungstextes an die weibliche und männliche Form notwendig. Änderungen hinsichtlich der geschlechtsneutralen Sprache sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht explizit farblich hervorgehoben.

Folgende Hauptsatzungsänderungen sind **möglich**:

- Aufnahme von § 4 Abs. 4 HS
- Aufnahme von § 4 a HS
- Änderung des § 7 Abs. 1 und 2 HS

Zusätzlich steht es der Gemeindevertretung frei, im Rahmen der Gesetze weitere Änderungen an der Hauptsatzung vorzunehmen (z.B. Anpassung von Wertgrenzen).

Der Vorlage ist ein Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben beigelegt – Änderungen sind rot dargestellt, Erläuterungen zu den Änderungen sind grün abgebildet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Aufnahme von Regelungen zu Bild- und Tonübertragungen Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hauptsatzung zu regeln sind (u.a. Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen).

Da es zu den organisatorischen und technischen Anforderungen an Bild- und Tonübertragungen bisher keine Rechtsverordnung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums gibt, können die erforderlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erst in einem nächsten Schritt erarbeitet und in die Hauptsatzung

aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grieben beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle der Änderung des § 7 der Hauptsatzung:

Erhöhung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 182 EUR / Monat

Anlage/n

1	Neufassung HS Grieben (öffentlich)
---	------------------------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom _____ - Neufassung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Grieben erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Grieben führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GRIEBEN LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Zur Gemeinde Grieben gehört neben Grieben der Ortsteil Zehmen.
- (2) Der Ortsteil führt seinen Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grieben, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie

Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grieben Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Gemeindevertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Gemeindevertreterversammlung mündlich mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grieben haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte
Vergabe von Aufträgen (Über Vergabeverfahren muss aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4 a KV M-V in öffentlicher Sitzung entschieden werden, da bei der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren keine Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.)
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer die Abschlussberichte
- (3) Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
- a) Der Live-Stream der Gemeindevertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite _____ für jeweils ein Jahr öffentlich bereitgestellt.
 - b) Die Übertragung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgelegt.
 - d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellte Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.

- e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus einer weiteren Position ist unzulässig.
- f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist unzulässig.
- g) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
- h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

(Diese Vorschrift kann gem. § 29 Abs. 5 a KV M-V in die HS aufgenommen werden. Die Formulierung wurde aus dem HS-Muster des STGT M-V übernommen.)

- (5) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern Sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 21 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.

(Diese Vorschrift kann gem. § 29 a Abs. 5 KV M-V in die HS aufgenommen werden. Die Formulierung wurde aus dem HS-Muster des STGT M-V übernommen.)

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:
- a) Finanzausschuss
Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- (2) Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Absatz 1 KV M-V nicht gebildet.

- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Der Ausschuss nach Abs. 1 setzt sich aus 7 Mitgliedern, davon mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. ~~Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende Mitglieder werden nicht bestimmt.~~
- (Neuregelung der Verteilung der Ausschusssitze gem. § 32 a KV M-V – die bisherige Verhältniswahl wird durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren ersetzt; deshalb der Wortlaut „bestimmt“ und nicht „gewählt“)
- (5) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses nach Absatz 1 sind öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/in / Stellvertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 €.
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 € ~~mit Ausnahme von Auftragsvergaben.~~ (Ergänzung erforderlich, siehe § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V).
 4. bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € für einmalige Verpflichtungen bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werde. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- ~~(4) Vergaben von Aufträgen nach der UVgO in Höhe von bis zu 500,00 € und nach der VOB in Höhe von bis zu 2.500,00 € können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister entschieden werden.~~

Laut § 22 Abs. 4 a KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung (soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt!) über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren.

Sie kann die Befugnisse zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren ganz oder teilweise auf den HA oder BGM übertragen.

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse kann durch eine Regelung in der Hauptsatzung oder durch Beschluss erfolgen.

Mögliche Formulierung für die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse per HS-Regelung:

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb folgender Wertgrenzen:
 1. Vergaben nach der VOB in Höhe von bis zu 2.500,00 €,
 2. Vergaben nach der UVgO in Höhe von bis zu 500,00 €.Es werden geschätzte Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches und erklärt den Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 24 ff. Baugesetzbuch.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von ~~700-Euro~~ 840 EUR (*neuer Höchstsatz gem. § 8 Abs. 1 der Ersten Änderung der Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024*). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wurden.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~140-Euro~~ 168 EUR. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~70-Euro~~ 84 EUR (*neue Höchstsätze gem. § 8 Abs. 2, 1 der Ersten Änderung der Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024*).
Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertretungen darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse, ~~in die sie gewählt wurden denen sie angehören~~ (*Anpassung an den Gesetzestext der EntschVO M-V gem. HS-Muster vom STGT M-V*), ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 Euro, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, ~~in die sie gewählt wurden denen sie angehören~~ (*Anpassung an den Gesetzestext der EntschVO M-V gem. HS-Muster vom STGT M-V*), ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grieben, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Zusätzlich zu öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Auf alle öffentlichen Sitzungen wird zusätzlich, rein informativ, per Aushang in den Schaukästen hingewiesen. Die Schaukästen befinden sich in Grieben (am Feuerwehrgerätehaus) und Zehmen (Bushaltestelle).
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 9

Inkrafttreten

Der § 7 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum _____ in Kraft.

(Satzungen treten gem. § 5 Abs. 4 KV M-V am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Anderer Zeitpunkt seitens der GV gewünscht?)

Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Grieben, den _____

Frank Lenschow
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.